

DERICHS Verkaufs- & Lieferbedingungen (AGB)

1. Geltung dieser Bedingungen

Für die gesamte Geschäftsbeziehung einschließlich der zukünftigen zwischen Derichs (im Folgenden: Derichs GmbH) und dem Käufer geschlossenen Verträge und Rahmenvereinbarungen gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sollte eine der Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

2. Vertragsschluss, Schriftform

- 2.1 Angebote von Derichs GmbH sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Bestellungen des Käufers sind für diesen verbindlich. Sofern von Derichs GmbH keine anderweitige Bestätigung erfolgt, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.3 Für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ist ausschließlich die schriftliche Bestätigung von Derichs GmbH maßgeblich, sofern der Käufer nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen. Eine Mitteilung an Derichs GmbH ist auf jeden Fall dann nicht mehr unverzüglich, wenn sie Derichs GmbH nicht innerhalb von sieben Tagen zugegangen ist.
- 2.4 Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Derichs GmbH. Dies gilt auch für die Abweichung von vertraglichen Schriftformerfordernissen.
- 2.5 Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadenersatz können nur schriftlich erfolgen.
- 2.6 Ein Kaufvertrag kann vom Käufer nach erfolgter Auftragsbestätigung durch Derichs GmbH nur mit deren Einverständnis in schriftlicher Form storniert werden, und nur unter der Bedingung, dass der Käufer in vollem Umfang die der Derichs GmbH bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen Kosten (Arbeit und Materialkosten), Verluste (einschl. Gewinnverlust), Schäden, Gebühren und Ausgaben entschädigt.

3. Liefertermin, Lieferung

- 3.1 Liefertermine und -fristen sind ca. Termine und stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Bei nicht rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages durch den Käufer sowie der nicht rechtzeitigen Einbringung aller Vorleistungen des Käufers verlängern sich die Liefertermine entsprechend. Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- 3.2 Derichs GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreiten.
- 3.3 Der Käufer hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind Derichs GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt das Quittierte als anerkannt.
- 3.4 Lieferverzögerungen durch Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Höhere Gewalt liegt auch vor bei Arbeitskämpfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßige Aussperrungen im Betrieb von Derichs GmbH oder bei den Vorlieferanten von Derichs GmbH.
- 3.5 Entsteht dem Käufer durch eine von Derichs GmbH verschuldete Lieferverzögerung ein Schaden, kann der Käufer diesen unter Ausschluss weitergehender Ersatzansprüche in Höhe von 0,5% für jede Woche der Verspätung, höchstens aber in Höhen von 5% des Wertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung ersetzt verlangen, sofern Derichs GmbH nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, vom Vertrag zurücktreten, mindern oder Schadenersatz verlangen, wenn die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt und weitergehende Ansprüche nicht nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 9 (Haftung) ausgeschlossen sind.

4. Versand und Gefährübergang

- 4.1 Erfüllungsort für jede Lieferung ist der Firmensitz Krefeld bzw. der in der Auftragsbestätigung genannte Lieferort. Auf Verlangen des Käufers versendet Derichs GmbH auf Namen des Käufers und auf dessen Kosten und Gefahr und ohne Verpflichtung zur Auswahl der billigsten Versandart die Waren an einen anderen vom Käufer benannten Ort. Eine Änderung des Erfüllungsortes ist hiermit nicht verbunden. Dies gilt auch, wenn Derichs GmbH auf Grund von Einzelabsprachen die Kosten des Transportes trägt und/oder diesen versichert oder den Liefergegenstand beim Käufer aufbaut bzw. errichtet.
- 4.2 Zur Vermeidung von Transportschäden, Versicherungsausschlüssen u.ä. wird der Vertragsgegenstand in der vom Hersteller vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Transportverpackung geliefert. Der Käufer hat die Möglichkeit, Derichs GmbH das Verpackungsgut nach vorheriger Terminabsprache für Derichs GmbH fracht- und spesenfrei an die standortnächste Entsorgungsstelle von Derichs GmbH anzuliefern.
- 4.3 Derichs GmbH schließt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und dessen Kosten eine Transportversicherung ab. Derichs GmbH ist berechtigt, sich als Begünstigte zu benennen. Bei der Auswahl des Transportversicherers haftet sie nur für die eigenübliche Sorgfalt.
- 4.4 Versandfertig gemeldete Liefergegenstände müssen bei Erreichen des Liefertermins sofort abgerufen werden. Derichs GmbH lagert anderfalls die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers ein. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und auch bei Installation und Einrichtung der Maschine durch Derichs GmbH.
- 4.5 Ein vertragsgemäß versandfertig gemeldeter Liefergegenstand muss vom Käufer unverzüglich abgenommen werden. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so gerät er mit dem Tage der Meldung der Versandbereitschaft in Verzug. § 294 BGB wird abbedungen. Die Gefahr geht damit auf den Käufer über. Derichs GmbH ist sodann berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers entweder zu versenden oder zu lagern. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand innerhalb der vereinbarten Frist nicht oder nicht vollständig abgerufen wird.
- 4.6 Verluste oder Beschädigungen beim Transport sind vom Käufer auf der Frachtkontingent mit einem entsprechenden Vorbehalt zu vermerken. Darüber hinaus sind sie unverzüglich schriftlich gegenüber dem Transporteur anzuzeigen. Alle für die Wahrung der Rechte des Auftraggebers notwendigen Schritte sind sofort vom Käufer einzuleiten. Verluste oder Beschädigungen durch den Transport von Derichs GmbH binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche anzuzeigen.

4.7 Beschädigungen oder Verluste durch den Transport entbinden den Käufer nicht von der vollen Zahlung des Kaufpreises an Derichs GmbH. Der Käufer tritt im Voraus alle Ansprüche gegenüber Dritten, die auf Grund einer Beschädigung oder des Verlustes bei Transport entstehen, an Derichs GmbH ab. Derichs GmbH nimmt die Abtretung an. Diese Abtretung und etwaige Leistungen der Transportversicherung gemäß Ziffer 4.2 erfolgen ausschließlich erfüllungshalber.

5. Preise und Preisänderungen

- 5.1 Es gelten die mit der letzten Auftragsbestätigung der Derichs GmbH bestätigten Preise, zzgl. der jeweils bei Rechnungsstellung geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer. Derichs GmbH behält sich vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn durch externe Einflüsse, die Derichs GmbH nachzuweisen hat, Mehrkosten entstehen. Die Preise gelten ab Firmensitz Krefeld.
- 5.2 Werden nach Auftragsbestätigung vom Käufer Änderungen an der Auftragspezifikation gewünscht und gefordert, wird Derichs GmbH den Preis entsprechend anpassen und mit aktualisierter Auftragsbestätigung erneute bestätigen.

6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 6.1 Die Zahlung ist falls nicht besonders vereinbart netto Kasse für Derichs GmbH kostenfrei zu leisten, und zwar spätestens 14 Tage nach Lieferung. Die Zahlung muss bargeldlos als Konto-Überweisung an die in der Rechnung angegebene Bankverbindung erfolgen. Anderweitige Zahlungsbedingungen sind schriftlich mit Derichs GmbH zu vereinbaren.
- 6.2 Für die Erfüllung, die Rechtzeitigkeit der Zahlung und den Anfall eventuell vereinbarter Skonti ist der Eingang auf dem Bankkonto der Derichs GmbH maßgeblich.
- 6.4 Auch, wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde, kann Derichs GmbH die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen, und/oder Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Käufers eingetreten ist oder eine solche auf Grund objektiver Umstände für die Zukunft erwartet wird.
- 6.5 Im Falle einer Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung werden alle Forderungen gegen den Käufer sofort fällig, wenn der Käufer eine Zahlung endgültig verweigert oder mit einer fälligen Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug gerät.
- 6.6 Eine Aufrechnung des Käufers mit Gegenansprüchen sowie ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder gar rechtskräftig festgestellte Forderungen des Käufers. Dies gilt auch bei der Geltendmachung von Mängeln. Soweit dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, darf dieses nur insoweit ausgeübt werden, als der einbehaltene Betrag den Wert der geschuldeten Leistung um nicht mehr als 10% überschreitet.

7. Qualität und Gewährleistung, Verjährung

- 7.1 Mündliche Angaben sowie Angaben in den Unterlagen von Derichs GmbH, Proben, Muster, Maße, DIN-Bestimmungen, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation und sind keine verbindlichen Beschaffenheitsangaben. Soweit die von Derichs GmbH zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet Derichs GmbH nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Eignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck. Zu Hinweisen ist Derichs GmbH nur bei ihrer offensichtlichen Ungeeignetheit verpflichtet.
- 7.2 Die Befolgung oder Umsetzung von Ratschlägen oder Empfehlungen der Derichs GmbH durch den Käufer, erfolgt auf dessen Verantwortung und eigenes Risiko. Derichs GmbH übernimmt weder für Ratschläge oder Empfehlungen, noch für daraus folgenden Umstände, keine Verantwortung, Garantie oder Haftung.
- 7.3 Konstruktionsänderungen und/oder Steuerungsmodifikationen seitens des Herstellers berechtigen nicht zur Rückgängigmachung des Vertrages oder zur Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen, sofern diese dem Käufer zumutbar sind.
- 7.4 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel, Falschlieferungen oder Minderungen, Derichs GmbH gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen nach Erhalt der Lieferung. Verdeckte Mängel sind Derichs GmbH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 7.5 Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der gelieferten Menge, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.
- 7.6 Schäden, die durch äußeren Einfluss, unsachgemäße Aufstellung und Behandlung, mangelhafte Bedienung, gewöhnliche Abnutzung, fehlende Wartung entsprechend den Herstellerangaben, Korrosion oder Einsatz im Mehrschichtbetrieb entstanden sind, sind von der Gewährleistung ausgenommen. Unterlässt der Käufer die Wahrung von Rückgriffrechten gegenüber Dritten (z.B. speiditionelle Tatbestandsaufnahme) oder liefert er den Liefergegenstand an Dritte aus, ohne Derichs GmbH die Gelegenheit zur Prüfung gerügter Mängel gegeben zu haben, entfallen alle hiermit zusammenhängenden Gewährleistungsansprüche.
- 7.7 Gebrauchte Maschinen werden mit dem noch vorhandenen Zubehör in dem Zustand geliefert, in welchem sie sich bei Vertragsabschluss befinden. Jede Haftung für offene oder versteckte Mängel ist bei Lieferung an Unternehmen und Kaufleute auch dann ausgeschlossen, wenn die Maschine vorher vom Käufer nicht besichtigt worden ist, es sei denn, Derichs GmbH hätte dem Käufer bekannte Mängel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen.
- 7.8 Gewährleistungsansprüche für neu hergestellte Waren verjähren nach zwei Jahren ab Gefährübergang. Sogenannte „Garantiefrieten“ sind Gewährleistungsfristen. Gewährleistungsansprüche für erbrachte Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen verjähren in drei Monaten nach Abschluss der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Frist.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur völligen Bezahlung aller gegenwärtigen Forderungen von Derichs GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum von Derichs GmbH, darüber hinaus bis zur völligen Bezahlung der künftigen Forderungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware stehen.
- 8.2 Die Be- bzw. Verarbeitung oder Umbildung im Sinne von § 950 BGB (nachfolgend einheitlich „Verarbeitung“) der Vorbehaltsware erfolgt unentgeltlich für Derichs GmbH.





Im Falle der Verarbeitung von Vorbehaltswaren und Sachen anderer Eigentümer durch den Käufer oder seine Subunternehmer erwirbt Derichs GmbH im Verhältnis des anteiligen Rechnungswertes für die jeweils verarbeitete Vorbehaltsware zum Gesamtwert aller verarbeiteten Sachen Miteigentum an den einzelnen hergestellten Sachen. Gleiches gilt für die Fälle der Verbindung und Vermischung bzw. Vermengung im Sinne der §§ 947 und 948 BGB.

Die vorstehende Regelung für den Fall der Verarbeitung gilt auch im Falle des § 946 BGB. Alle Verbindungen von Vorbehaltswaren mit einem Grundstück erfolgen nur zum vorübergehenden Zweck. Insoweit gewährt der Käufer Derichs GmbH hiermit ein entsprechendes Nutzungsrecht.

Sollte dennoch das (Mit)Eigentum von Derichs GmbH an der Vorbehaltsware durch irgendwelche tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erlöschen, überträgt der Käufer hiermit das (Mit)Eigentum an den entstandenen Sachen mit dem Zeitpunkt der Entstehung auf Derichs GmbH. Dies gilt jeweils auch im Falle mehrerer nachfolgender derartiger Prozesse. Derichs GmbH nimmt die Übereignung hiermit an. Der Käufer verwahrt die Sachen unentgeltlich für Derichs GmbH. Die aus der Verarbeitung entstehenden wie auch die an Derichs GmbH ganz oder teilweise übereigneten Sachen gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Bedingungen. Der Käufer wird Derichs GmbH alle zur Festlegung ihres Eigentumsanteils notwendigen Informationen zukommen lassen.

8.3 Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltswaren an Dritte und die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften dafür sind ausgeschlossen. Bei Verpfändungen und Beschlagnahme durch Dritte einschließlich der Geltendmachung von Pfandrechten wie Vermieterpfandrechten und bei sonstigen Beeinträchtigungen der Sicherungsrechte von Derichs GmbH, ist Derichs GmbH sofort Anzeige zu machen. Die Kosten einer Intervention durch Derichs GmbH gehen, soweit sie nicht von jeweiligen Dritten zu erlangen sind, zu Lasten des Käufers.

8.4 Bei Zahlungsverlust ist Derichs GmbH die Vorbehaltsware auf Verlangen unverzüglich herauszugeben. Gleiches gilt bei wesentlicher Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers. Das Rücknahmeverlangen und die Rücknahme gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8.5 Erwirbt der Käufer die Vorbehaltsware zum Zwecke unmittelbaren Weiterverkaufs, ist der Käufer berechtigt, sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Erwirbt er sie zum Zwecke der Verbindung oder der Verarbeitung und des anschließenden Weiterverkaufs, ist er berechtigt, das Verarbeitungsprodukt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Ist die Vorbehaltsware nicht zum unmittelbaren Weiterverkauf bzw. zur Verarbeitung mit anschließendem Weiterverkauf bestimmt, ist eine Weiterveräußerung ohne vorherige Zustimmung von Derichs GmbH unzulässig. Die Weiterveräußerung ist auch unzulässig, wenn die entstehende Forderung von früheren Verfügungen des Käufers zu Gunsten Dritter erfasst wird, beispielsweise durch eine Globalzession.

Die aus dem Verkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen werden schon jetzt mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Neben- und Sicherungsrechten an Derichs GmbH abgetreten. Derichs GmbH nimmt hiermit die Abtretung an.

Wenn Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren verkauft wird, erfolgt die Abtretung in Höhe des Betrages, den Derichs GmbH dem Käufer für die betroffene Vorbehaltsware anteilig fakturiert hat. Im Falle, dass Derichs GmbH an der Vorbehaltsware nur ein Miteigentumsanteil zusteht, erfolgt die Abtretung in Höhe des Betrages, der dem von Derichs GmbH an den Käufer fakturierten Wert der von Derichs GmbH gelieferten und darin enthaltenen Vorbehaltsware entspricht. Alle Abtretungen erfolgen jeweils erstrangig für Derichs GmbH.

Nimmt der Käufer die Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abkäufern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so sind die jeweiligen anerkannten Saldoforderungen und die Schlussaldoforderungen insoweit an Derichs GmbH abgetreten, wie in ihnen Einzel-(teil-)forderungen enthalten sind, die nach den vorstehenden Bestimmungen abgetreten gewesen wären, wenn es sich nicht um in das Kontokorrent einzustellende Forderungen gehandelt hätte.

Für die Feststellung der Drittschuldner nach Vor- und Zunamen, Adresse und Forderungshöhe, sind die Bücher des Käufers maßgebend. Jede anderweitige Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung dieser Forderungen bzw. Forderungsteile ist unzulässig.

8.6 Der Käufer kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nachkommt, die Forderungen für sich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einziehen. Die Abtretung der Forderungen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle der Abtretung zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings, wenn gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils von Derichs GmbH solange unmittelbar an Derichs GmbH zu bewirken, als noch Forderungen von Derichs GmbH gegen den Käufer bestehen.

8.7 Mit dem Zahlungsverzug des Käufers um mehr als einen Monat, der Zahlungseinstellung des Käufers, einem Scheck- oder Wechselprotest beim Käufer (soweit Derichs GmbH in irgendeiner Weise Begünstigte des Schecks oder Wechsels ist), einer erfolgten Pfändung von Vorbehaltsware oder der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers erlischt das Recht des Käufers zur Verarbeitung bzw. Verbindung/ Vermischung wie auch das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und auch das Recht zum Einzug der Forderungen. Derichs GmbH ist über die vorstehenden Ereignisse unverzüglich zu informieren. Es ist ihr eine Aufstellung über vorhandene Vorbehaltsware zu übersenden. Die Vorbehaltsware ist gesondert zu lagern und auf ihr Verlangen unverzüglich an sie herauszugeben. Derichs GmbH ist außerdem sofort zum Einzug der an sie abgetretenen Forderungen berechtigt. Die abgetretenen Forderungen sind Derichs GmbH unverzüglich mit ihrer Zusammensetzung, Höhe, Entstehungsdatum sowie mit Vor- und Zunamen und Adressen der Drittschuldner bekannt zu geben. Dies gilt auch für alle anderen für die Bestimmung und den Einzug der Forderungen erforderlichen Informationen. Die Drittschuldner sind unverzüglich vom Käufer über die erfolgte Abtretung zu unterrichten. Der Käufer hat Derichs GmbH auf Verlangen eine Abtretungsurkunde zu erteilen. Die nach dem Erlöschen des Forderungseinzugsrechtes auf an Derichs GmbH abgetretene Forderungen eingehenden Gelder sind bis zur Höhe aller gesicherten Forderungen treuhänderisch entgegenzunehmen und sofort an Derichs GmbH auszukehren oder auf einem Sonderkonto mit der Bezeichnung „Für Derichs GmbH treuhänderisch verwahrtes Geld“ anzusammeln. Der Käufer ist mit Derichs GmbH einig, dass das entgegengenommene Geld Eigentum von Derichs GmbH ist. Die Ansprüche aus dem erwähnten Konto tritt der Käufer schon jetzt an Derichs GmbH ab. Derichs GmbH nimmt diese Abtretung an.

8.8 Nach Rücktritt vom Verträge bzw. nach Nachfristsetzung nach § 323 BGB und fruchtlosem Ablauf der Frist ist Derichs GmbH berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten. Dem Käufer wird der Verwertungserlös gutgeschrieben. Abzuziehen vom Verwertungserlös sind angemessene Rückhol-, Aufarbeitungs- und Verkaufskosten. Die Gehälter der dafür eingesetzten Mitarbeiter

von Derichs GmbH sind anteilig zu ersetzen. Als Verkaufskosten sind 25% des Verwertungserlöses anzusetzen. Gutgeschrieben wird maximal jedoch der Betrag, den ein Unternehmen der Handelsstufe Derichs GmbH für die zurückgenommenen Vorbehaltswaren unter Berücksichtigung ihres Zustandes bei Zurücknahme und ihrer Belegenheit üblicherweise als Einkaufspreis zahlen würde. Bei Ware, die durch Derichs GmbH hergestellt wurde, wird maximal der unmittelbare Selbstkostenpreis unter Außerachtlassung von Verwaltungs- und Vertriebskosten gutgeschrieben. Die gutgeschriebenen Beträge werden mit Forderungen von Derichs GmbH solange verrechnet, bis letztere erloschen sind.

8.9 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten im üblichen Umfange, auf jeden Fall jedoch gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern und Derichs GmbH den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Er tritt hiermit seine Ansprüche, die ihm gegen die Versicherungsgesellschaft und/oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit den Vorbehaltswaren zustehen, in Höhe des auf die Vorbehaltsware von Derichs GmbH entfallenden Anteils an Derichs GmbH ab. Die sonstigen im Rahmen dieses Eigentumsvorbehalts vereinbarten Bestimmungen geltend entsprechend.

8.10 Soweit die besicherten Forderungen Derichs GmbH durch Vorbehaltsware und/oder Abtretungen oder sonstige Sicherheiten nicht nur vorübergehend zu mehr als 110% besichert sind, wird Derichs GmbH auf Verlangen des Käufers nach eigener Wahl bis zur vorstehenden Grenze Sicherungsrechte freigeben. Bei der Bewertung der Sicherheiten ist vom realisierbaren Erlös bei Verwertung der Sicherheiten auszugehen. Keinesfalls ist jedoch von einem höheren Wert auszugehen als von demjenigen Wert, der nach den vorstehenden Regelungen im Falle einer Rücknahme bzw. im Falle des Forderungseinzuges durch Derichs GmbH dem Käufer gutzuschreiben ist. Forderungen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung zu bewerten und gegebenenfalls abzusinsen. Der Käufer hat Derichs GmbH die für die Bewertung notwendigen Informationen auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.

9. Haftung

9.1 Derichs GmbH haftet nicht, insbesondere nicht auf Schadenersatz, für Schäden aus der Verletzung von vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten und aus Delikt, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren. Vorstehende Haftungsausschlüsse gelten nicht:

- im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe oder Mitarbeiter von Derichs GmbH oder eines Erfüllungsgehilfen,
- wenn es sich um Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt,
- wenn es sich um einen Fall anfänglichen Unvermögens oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos handelt,
- wenn durch die schädigende Handlung Gesundheit oder Leben verletzt wird.

9.2 Auf jeden Fall ist die Haftung von Derichs GmbH summenmäßig auf diejenigen Beträge beschränkt, für die branchenüblicher Weise eine für ihren Geschäftsbetrieb angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen wird. Dies gilt nicht:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Derichs GmbH,
- bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder bei Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben.

9.3 Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind begrenzt auf den vertragstypischen für Derichs GmbH bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Insoweit ist die Haftung von Derichs GmbH insbesondere für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Käufers zuzurechnen sind. Die vorstehenden Ausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe und/oder Mitarbeiter von Derichs GmbH.

9.4 Schadensersatzansprüche (außer bei Vorsatz durch Derichs GmbH oder ihre leitenden Angestellten) sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch Derichs GmbH oder ihren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden. Alle etwaigen Schadensersatzansprüche des Käufers verjähren binnen einem Jahr, ab Kenntnis des Käufers von seinem Anspruch, soweit nicht diese Bedingungen an anderer Stelle oder das Gesetz eine kürzere Verjährung anordnen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Delikt und die in Ziffer 9.1 genannten Haftungsausschlüsse.

9.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht:

- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit dadurch zwingend gehaftet wird,
- soweit Derichs GmbH sich durch eine branchenübliche, ihrem Geschäftsbetrieb angemessene Betriebshaftpflichtversicherung versichern kann.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1 Erfüllungsort für die Zahlung ist Krefeld.

10.2 Mit Käufern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird Krefeld als zusätzlicher Gerichtsstand vereinbart. Klagen gegen Derichs GmbH können nur in Krefeld anhängig gemacht werden.

10.3 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und insbesondere unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

11. Datenschutz

11.1 Derichs GmbH ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Käufer - auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch Derichs GmbH beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

DERICHS GmbH

An der Hufschmiede 17

47807 Krefeld

Handelsregister: HRB 4647

Geschäftsführer: Maria Barthels, Stephanie Holzmann

Ust. Id. Nr.: DE 811428450

PRÄZISIONS-, HEIZ- UND KÜHLWALZEN

Derichs GmbH | An der Hufschmiede 17 | D-47807 Krefeld

Phone +49 (0)2151.30695-0 | Fax +49 (0)2151.30695-29 | eMail info@derichs-gmbh.de | www.derichs-gmbh.de

Geschäftsführung: Maria Barthels, Stephanie Holzmann | HRB Krefeld 4647 | USt.ID DE 811428450

